



Niederschrift

über die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 30.05.2011
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:31 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Schäfer, Elisabeth

Mitglieder der CSU Fraktion

Konrad, Gaby
Schmidt, Martina
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Gernert, Sibylle
Schinagl, Ingrid

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Mühleck, Ludwig

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias

beschließende Ausschussmitglieder

Adams, Gunter Prof.
Jaroschewski, Beppo
Langenhorst, Michael
Meixner, Wolfgang
Schäfer, Judith

beratende Ausschussmitglieder

Gabel, Hermann
Krieger, Bernd
Mensch, Günter
Remelka, Wolfgang
Rottmann-Heidenreich, Gabriele
Scheller, Matthias
Schrappe, Andreas
Shahaf-Scherpf, Rivka

stellv. beratendes Mitglied

Freitag, Nico
Kolbow, Alexander

Vertretung für Frau Manuela Burger
Vertretung für Herrn Walter Lederer

Schriftführer/in

Schäfer, Maria

Außerdem anwesend:

Herr Lutz Dieter, Kreisjugendring Würzburg
Frau Ruth Braun, Kreisjugendring Würzburg
Vertreter der Medien
Zuhörer

vom Landratsamt:

Frau Dr. Hetzel, GBL 3
Herr Rostek, FB 31a
Herr Junghans, FB 31a
Herr Pabst, FBL 31b
Frau Schorno, Pressestelle

Entschuldigt:

stellv. Landrat

Wolfshörndl, Stefan
Joßberger, Ernst

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Heeg, Rita

beschließende Ausschussmitglieder

Speck, Kathrin

beratende Ausschussmitglieder

Burger, Manuela
Lederer, Walter

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | Öffentliche Anerkennung des Vereins "Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit (KiJu e.V.)" nach § 75 SGB VIII | FB 31a/021/2011 |
| 2. | Jugendhilfeplanung "Jugendhilfe - Schule" - Zwischenbericht | FB 31a/025/2011 |
| 3. | Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirk Unterfranken und den unterfränkischen Jugendämtern zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe | FB 31b/003/2011 |
| 4. | Entgelt für Schulbegleiter im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII | FB 31b/002/2011 |
| 5. | Kommunale Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) - Kurzbericht und ggf. Beschlussfassung | FB 31a/026/2011 |
| 6. | Internationaler Jugendaustausch mit dem Landkreis Mateh Jehuda/Israel - Kurzbericht | FB 31a/029/2011 |
| 7. | Sonstiges | FB 31a/030/2011 |

Landrat Eberhard Nuß begrüßte die anwesenden Ausschussmitglieder, die Presse, die Verwaltung und die Zuhörerschaft.

Er stellte die form- und fristgerechte Einladung zur Jugendhilfeausschuss fest. Mit der Tagesordnung bestand Einverständnis.

Zum Protokoll der letzten Jugendhilfeausschusssitzung gab es keine Anmerkungen.

Der Sitzungsleiter, Herr Landrat Eberhard Nuß, trat nun in die Tagesordnung ein.

		Vorlage: FB 31a/021/2011
	Termin	TOP 1
Jugendhilfeausschuss	30.05.2011	öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Öffentliche Anerkennung des Vereins "Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit (Ki-Ju e.V.)" nach § 75 SGB VIII

Sachverhalt:

Der Verein „Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit e. V.“ beantragte mit Schreiben vom 08.12.2010 beim Amt für Jugend und Familie im Landkreis Würzburg die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Würzburg bestätigt. Der Verein setzt sich aus Gemeindejugendarbeitern, Jugendsozialarbeitern an Schulen, Bürgermeistern und weiteren an der Kinder- und Jugendarbeit interessierten Mitgliedern zusammen.

Zweck des Vereines ist die Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen:

- Vernetzungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungsangebote für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit
- zeitgemäße Angebote für Kinder und Jugendliche
- generationenübergreifende Lobbyarbeit für Familien mit Kindern und vor allem für Jugendliche
- Lobbyarbeit für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter
- die Inhalte der Arbeit beziehen sich auf die §§ 11 bis 14 SGB VIII, also Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Teile der Mitglieder des Vereines, vor allem die Gemeindejugendarbeiter, sind schon seit mehr als drei Jahren auf diesem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII in Form einer Arbeitsgemeinschaft tätig. Dadurch sind die Voraussetzungen des § 75, Abs. 2 erfüllt. Sowohl die Bestätigung der Gemeinnützigkeit als auch die in der Satzung des Vereines „Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit e. V.“ formulierten Ziele erfüllen die Voraussetzungen des § 75, Abs. 1 SGB VIII. Der Bayerische Jugendring wurde gemäß Art. 33 AGSG gehört und „empfiehlt dem Landratsamt Würzburg, Amt für Jugend und Familie gemäß Landesvorstandsbeschluss vom 12.04.2011 die öffentliche Anerkennung für den Verein „Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit e. V.“ auszusprechen“. Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg schließt sich dieser Empfehlung an.

Debatte:

In den Sachverhalt wurde durch Herrn Kreisjugendpfleger Stephan Junghans eingeführt.

Der 1. Vorsitzende des Vereines „Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit e. V.“, Herr Lutz Dieter und Frau Ruth Braun, berichteten über die Arbeit des Vereines anhand einer Power-Point-Präsentation (siehe Anlage 1).

Ferner wurde ein Flyer des Vereins den Ausschussmitgliedern vorgelegt.

Bezüglich der bevorstehenden Beschlussfassung wird von Seiten des Sitzungsleiters, Herrn Eberhard Nuß, festgestellt, dass Herr Michael Langenhorst wegen persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgenommen werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg spricht dem Verein „Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit e. V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der §§ 11 bis 14 SGB VIII aus.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Würzburg spricht dem Verein „Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit e. V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der §§ 11 bis 14 SGB VIII aus.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2011.05.30/Ö-1

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzender

		Vorlage: FB 31a/025/2011
	Termin	TOP 2
Jugendhilfeausschuss	30.05.2011	öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Jugendhilfeplanung "Jugendhilfe - Schule" - Zwischenbericht

Sachverhalt:

Jugendhilfe und Schule haben immer mehr Schnittstellen, vor allem im Hinblick auf die Entwicklung im Bereich der offenen und gebundenen Ganztagschulen. Es stellen sich hier verschiedene Fragen bezüglich der zeitlichen und örtlichen Einbindung von Jugendarbeit, der Platzierung ambulanter Erziehungshilfen, sowie der künftigen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe. Die Schullandschaft entwickelt sich rasant und die Jugendhilfe ist fortlaufend von diesen Entwicklungsprozessen betroffen.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich regelmäßig mit aktuellen Entwicklungen und Fragestellungen der Jugendhilfe. In einer Auftaktveranstaltung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 02.03.2010 haben sich Vertreter der Jugendhilfe und Schule grundsätzlich mit Fragestellungen befasst und zu planende Handlungsschwerpunkte im Kontext der Schulentwicklung vorgeschlagen:

- Jugendarbeit und Schule
- erzieherische Hilfen
- Kindertagesbetreuung/Hort

Im ersten Halbjahr 2010 haben sich 3 Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern der Schule und der jeweils betroffenen Fachstellen der Jugendhilfe getroffen, Problem- und Handlungsfelder diskutiert, teilweise schon erste Anregungen und Empfehlungen ausgesprochen. In der heutigen Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird ein Zwischenbericht gegeben:

Themenbereich Schule – Jugendarbeit/Prävention

- Jugendarbeit hat einen Bildungskontext
 - Informelles/selbstbestimmtes Lernen
 - Jugendarbeit gehört zum Kultusministerium
 - Unterschiedliche Lernkonzepte sind gegenseitig befruchtend
- Ausweitung der Ganztagsschulbetreuung: Wie erreicht die Jugendarbeit künftig Kinder und Jugendliche sowie Jugendleiter am Nachmittag?
- Kooperationen und Vernetzung schulischer Angebote mit Angeboten der Jugendarbeit.
- Bestandserhebung bei Schulen und Jugendverbänden

Themenbereich Schulkindbetreuung

- Ausweitung der Nachmittagsbetreuungsangebote und der Ganztageschule hat Auswirkungen auf die Betreuungsangebote für Schulkinder, insbesondere im Hortbereich, aber auch für die Schulkindbetreuung im Kindergarten.
- Wie steht es um die Zukunft des Hortes?

- Tendenz: Der Hort entwickelt sich immer mehr zu einer Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche in sozial schwierigen Lebensumständen oder deckt vornehmlich Randzeiten und Ferien ab, die durch die schulischen Betreuungsangebote nicht sichergestellt sind.

Themenbereich Hilfen zur Erziehung und Jugendsozialarbeit

- Ambulante Hilfen (Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft) sowie HPT
 - Hilfeangebote finden i.d.R. am Nachmittag statt
 - oft mit Eltern und Kinder gemeinsam
 - regelmäßige und häufige Termine
- Frage: Wie können Hilfen künftig sinnvoll angeboten werden?
- Erzieherische Hilfen im engeren Kontext der Schule (z.B. i.S.v. gemeinsamen Konzepten Jugendhilfe und Schule)
- Welche Rolle kann Jugendsozialarbeit an Schulen einnehmen?

Die Ergebnisse der drei Teilbereiche und die Vorschläge der Arbeitsgruppen werden im Unterausschuss Jugendhilfeplanung diskutiert und anschließend voraussichtlich im Herbst 2011 im Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

Debatte:

Herr Landrat Eberhard Nuß erteilt dem Jugendhilfeplaner, Herrn Klaus Rostek, das Wort. Dieser trägt anhand einer Präsentation den Sachverhalt vor (siehe Anlage 2).

Herr Rostek betont nochmals abschließend, dass es sich bei dieser Planungsthematik nicht um eine übliche Teilplanerstellung handelt, sondern es sich um eine Querschnittsaufgabe zwischen Jugendhilfe und Schule und im Hinblick auf die Veränderungen der Schullandschaft auch um eine langfristige Planung handelt.

Herr Landrat Eberhard Nuß bedankte sich bei Herrn Rostek.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzender

Jugendhilfeausschuss	Termin 30.05.2011	Vorlage: FB 31b/003/2011
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bezirk Unterfranken und den unterfränkischen Jugendämtern zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe

Sachverhalt:

Nach den Sozialgesetzen sind sowohl die Jugendämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten als auch der Bezirk für die Eingliederungshilfe zuständig – abhängig davon, welche Behinderung und welches Alter die Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen haben. Das hat in der Vergangenheit oft zu Streit über die Zuständigkeit und damit auch über die Finanzierung der Eingliederungshilfe geführt. Solche Streitigkeiten zwischen überörtlichen Sozialhilfeträgern und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigten bundesweit immer wieder die Gerichte. Diese Feststellung lässt sich auch auf Unterfranken sowie auf den Landkreis Würzburg übertragen. Häufigste Streitpunkte sind dabei zum einen Eingliederungshilfen für junge Volljährige und zum anderen die Zuständigkeitsabgrenzung bei vorliegender Mehrfachbehinderung.

Einem oberbayerischen Beispiel folgend haben Vertreter des Bezirk Unterfranken sowie einzelner unterfränkischer Jugendämter auf Verwaltungsebene die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die nunmehr allen unterfränkischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Beschlussfassung vorliegt. Diese soll im Interesse der Antragsteller einer raschen Klärung von Zuständigkeiten dienen und möglichen Nachteilen wegen des gegliederten Systems der unterschiedlichen Träger entgegenwirken. Zentrale Punkte sind dabei die Festlegung der für den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Altersgrenze bei Eingliederungshilfen für junge Volljährigen sowie die verbindliche Festlegung eines Gesamt-IQ-Wertes von 70 als Grenze zur geistigen Behinderung. Hierdurch werden zwar nicht alle, aber doch zumindest wesentliche Probleme bzw. Streitpunkte im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Jugendamt und Bezirk verbindlich geklärt. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zuzustimmen.

Debatte:

Herr Landrat Eberhard Nuß erteilte Herrn Fachbereichsleiter Thomas Pabst, von der Verwaltung der Jugendhilfe, das Wort.

Die Verwaltung empfiehlt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung zuzustimmen.

Es ergaben sich Nachfragen aus dem Gremium bezüglich einzelner Anmerkungen und vor allem auch hinsichtlich der Entwicklung im Schulbereich, Inklusion betreffend. Hier wurde in Zweifel gezogen, dass, wenn kein IQ-Test durchgeführt werden kann, oder kein verlässliches Ergebnis vorliegt, in der Vereinbarung als Abgrenzungskriterium die besuchte Schulart gilt, als problematisch angesehen.

Da die Vereinbarung vorläufig eine Laufzeit von 1 Jahr hat, können diese Entwicklungen noch zeitnah eingearbeitet werden, bzw. beobachtet werden, ob dies in der Verwaltungspraxis zu Problemen führen würde.

Herr Prof. Adams beglückwünschte das Amt für Jugend und Familie, da er als langjähriger Kenner der Jugendhilfelandchaft weiß, wie schwierig es war und ist, mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger verbindliche Standards und Absprachen zu treffen.

Herr Pabst informierte das Gremium, dass grundsätzlich alle Jugendamtsleitungen bei der letzten unterfränkischen Jugendamtsleitungstragung in Haßfurt der Vereinbarung zugestimmt haben. Es liegt jedoch bereits eine Absage zur Nichtunterzeichnung dieser Vereinbarung vor.

Wie damit umgegangen werden soll, wenn einzelne der 12 unterfränkischen Jugendämter der Vereinbarung nicht beitreten würden, ist noch zu klären.

Herr Landrat Nuß verlas den Beschlussvorschlag (die Vereinbarung wurde im Wortlaut mit der Einladung verschickt und wird hier noch mal angehängt, siehe Anlage 3).

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen dem Bezirk und den unterfränkischen Jugendämtern abzuschließen.

Beschluss:

Der in der Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung wird zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen dem Bezirk und den unterfränkischen Jugendämtern abzuschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2011.05.30/Ö-3

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzender

Jugendhilfeausschuss	Termin 30.05.2011	Vorlage: FB 31b/002/2011
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Entgelt für Schulbegleiter im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Sachverhalt:

Ein Schulbegleiter / Integrationshelfer begleitet einen Schüler während eines Teils oder während der gesamten Schulzeit, um Hilfestellungen zu geben und dessen Defizite zu kompensieren. Schulbegleitung ermöglicht Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen den Besuch der für sie geeigneten Schulform. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung zum Schulbesuch auf individuelle Unterstützung angewiesen sind. Schulbegleitung unterstützt den Betroffenen, die Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Sie hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigt die anfallenden Pflegetätigkeiten während der Schulzeit und unterstützt bei der Orientierung im Schulalltag. Bei Kinder und Jugendlichen mit Autismus kann eine Schulbegleitung die autistischen Verhaltensweisen verbessern und insbesondere über die sogenannte gestützte Kommunikation die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Rechtsgrundlage für die Schulbegleitung als Teilbereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ist § 35a SGB VIII i. V. m. §§ 53, 54 SGB XII. In § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist geregelt, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe auch „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht“ zählen. Die Hilfe umfasst danach Maßnahmen der Schulbildung zu Gunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Kind oder Jugendlichen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Zuständig für die Übernahme der Kosten einer erforderlichen Schulbegleitung sind entweder die Sozialämter (bei Einstufung als körperlich Behinderter) oder die Jugendämter (bei Einstufung als seelische Behinderung).

Vorgaben bzgl. einer bestimmten Mindestqualifikation des Schulbegleiters gibt es nicht. In der Regel sind Hilfskräfte ausreichend. Als Hilfskräfte gelten angelernte Kräfte, Zivildienstleistende, Praktikanten im freiwilligen Jahr. Qualifizierte Hilfskräfte sind z. B. Kinderpfleger. Auch hinsichtlich der Vergütung eines Schulbegleiters gibt es keine Vorgaben. Aus diesem Grund liegt die diesbezügliche Ausgestaltungshoheit jeweils beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Auf Grundlage einer Festlegung des damaligen Leiters des FB 31b gewährt der Landkreis Würzburg seit 2006 im Rahmen des sogenannten Elternmodells (Eltern sind Arbeitgeber des Schulbegleiters) einen pauschalen Stundensatz (Vollzeitstunde) i. H. v. 11,90 €. Unter Berücksichtigung nur des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung (19,725 %) entspricht dies einem Bruttostundenlohn i. H. v. 9,94 €. Die Ermittlung des Bedarfs (Gesamtstundenpool für Schuljahr) erfolgt anhand des Stundenplanes. Eine Kostenerstattung erfolgt bisher nur für tatsächlich geleistete und von der Schule bestätigte Betreuungsstunden. Ausgefalle-

ne Betreuungsstunden (z. B. Erkrankung des Kindes oder des Schulbegleiters) werden nicht erstattet.

Im Eltern- bzw. Arbeitgebermodell müssen die Erziehungsberechtigten selbst einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Schulbegleiter schließen. In der Regel wird der Schulbegleiter als Arbeitnehmer einzuordnen sein, da er zumeist eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben wird. Die Eltern des Leistungsberechtigten treten in diesen Fällen als Arbeitgeber auf und haben dementsprechend neben dem Entgelt des Schulbegleiters weitere Arbeitgeberkosten wie z.B. den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsabgaben oder den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung zu tragen. Daneben trifft sie die Verpflichtung zur Lohnfortzahlung im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Diese Kosten des Leistungsberechtigten bzw. dessen Eltern sind bei der Bemessung und Gewährung der Eingliederungshilfe (Aufwandspauschale) zu berücksichtigen.

Im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens hat die Regierung von Unterfranken unter Hinweis auf eine Entscheidung des VG Würzburg aus dem Jahre 2001 eine Anpassung des Stundensatzes angeregt. Dabei hat sie darauf hingewiesen, dass der Landkreis Würzburg mit seinem Stundensatz das Schlusslicht im Regierungsbezirk Unterfranken darstelle. Nach den jüngsten Erhebungen liege der Stundensatz anderer Jugendhilfeträger zwischen ca. 14 €, 15 € und 25 €. Der Bezirk Unterfranken gewährt im sog. Eltern- bzw. Arbeitgebermodell einen maximalen Stundensatz in Höhe von 18,04 €.

Aus o. g. Gründen, insbesondere auch wegen der bisher allein durch Verwaltungsentscheidung erfolgten Festlegung des Stundensatzes hält die Verwaltung eine Anpassung des Entgeltes sowie dessen Festsetzung durch das zuständige Gremium für erforderlich. Als künftigen Stundensatz (ab Schuljahr 2011/12) schlägt die Verwaltung einen Betrag i. H. v. 15,00 € vor. Diesem Satz liegen folgende Eckpunkte zu Grunde:

- Grundgehalt eines/einer Kinderpflegers/Kinderpflegerin nach TVöD-SuE – S 3 Stufe1
- Ausgehend von der 39-Stundenwoche (TVöD-SuE) werden pro Monat 20,83 Stunden (2,67 Tage) für Urlaub und Feiertage von der Monatsstundenzahl (169 Stunden) in Abzug gebracht. Als maßgeblicher Teiler ergibt sich somit eine Stundenzahl i. H. v. 148,17 Stunden (= 1.778,04 Nettojahresarbeitsstunden).
- Ausfallzeiten wegen Krankheit des Kindes oder des Schulbegleiters werden bei der Ermittlung der Nettojahresarbeitsstunden und damit bei der Festsetzung des Stundensatzes nicht fiktiv berücksichtigt. Da die Eltern als Arbeitgeber auch in diesen Fällen zur Lohnfortzahlung verpflichtet sind, erfolgt eine Berücksichtigung dieser Situation durch die Gewährung der Hilfe in Form eines persönlichen Budgets auf Grundlage des schuljahresweise ermittelten Gesamtstundenbedarfs.
- Der sich aus der Teilung ergebende Bruttostundenlohn wird um
 - den Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung i. H. v. z. Zt. 19,725 % des Bruttolohns,
 - einen Zuschuss zur Unfallversicherung i. H. v. 0,08 € sowie
 - um eine Aufwandspauschale i. H. v. 0,45 € aufgestockt.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Monats-Brutto (Grundgehalt) TVöD-SuE S 3 Stufe 1 (Kinderpfleger)	1.790,54 €
Durchschnittliche Stundenzahl pro Monat 169 Std. abzgl. 20,83 Std. (= Ø 2,67 Tage) für Feiertage und Urlaub	148,17 h

Bruttostundenlohn:	12,08 €
zzgl. Sozialabgaben AG (19,725 %)	2,38 €
zzgl. Unfallvers.	0,08 €
Arbeitgeberaufwand:	14,55 €
zzgl. Aufwandspauschale	0,45 €
Gesamtentgelt pro Stunde:	15,00 €

Debatte:

Herr Landrat Nuß erteilte Herrn Pabst hierzu das Wort, der wie vorstehend ausführte.

An den Sachvortrag von Herrn Pabst schloss sich eine rege Debatte an, in die auch Herr Landrat Nuß auf Wortmeldung einen betroffenen Vater aus dem Zuschauerbereich durch Worterteilung miteinbezogen hat.

Es wurde erklärt, weshalb das Amt für Jugend und Familie keine unterschiedlichen Sätze für das Arbeitgebermodell Eltern-Schulbegleiter und ein Trägermodell vorhält.

Den Hilfeempfängern wird analog dem persönlichen Budget aus dem Sozialhilferecht ein Gesamtentgelt pro Stunde erstattet, auf der Basis eines Grundgehaltes einer Kinderpflegerin/Kinderpfleger. Ein Schulbegleiter ist keine sozialpädagogische/heilpädagogische /sonderpädagogische Förderung, sondern die Möglichkeit, den betreffenden Schüler die Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.

In der Vorlage der Fachverwaltung des Jugendamtes des Landkreises ist sowohl ein Eltern- bzw. auch ein Arbeitgebermodell möglich. Der Satz für beide beträgt 15,00 € pro Vollzeitstunde.

Herr Landrat Nuß verliest den Beschlussvorschlag und stellt diesen zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Ab dem Schuljahr 2011/2012 gewährt der Landkreis Würzburg im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Schulbegleiter pro Vollzeitstunde bis zu 15,00 €, höchstens jedoch die von dem Hilfeempfänger bzw. dessen Eltern tatsächlich aufgewendeten Kosten. Die Gewährung erfolgt in Form eines persönlichen Budgets auf Grundlage des ermittelten Gesamtstundenbedarfs im jeweiligen Schuljahr.

Beschluss:

Ab dem Schuljahr 2011/2012 gewährt der Landkreis Würzburg im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Schulbegleiter pro Vollzeitstunde bis zu 15,00 €, höchstens jedoch die von dem Hilfeempfänger bzw. dessen Eltern tatsächlich aufgewendeten Kosten. Die Gewährung erfolgt in Form eines persönlichen Budgets auf Grundlage des ermittelten Gesamtstundenbedarfs im jeweiligen Schuljahr.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2011.05.30/Ö-4

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzender

	Termin	Vorlage: FB 31a/026/2011
		TOP 5
		öffentlich
Jugendhilfeausschuss	30.05.2011	

Fachbereich:

Betreff:

Kommunale Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) - Kurzbericht und ggf. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss des Landkreises Würzburg hat in seiner Sitzung vom 21.02.2011 beschlossen, dass in begründeten Fällen Jugendsozialarbeit an Schulen auch abweichend von den staatlichen Richtlinien und somit auch ohne die Voraussetzung einer entsprechenden staatlichen Förderung durch den Landkreis Würzburg bezuschusst werden kann. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass der Maßnahmenträger die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherstellt und die Übernahme des Risikos einer eventuellen dauerhaften Förderschädlichkeit (staatliche Förderung) erklärt. Die maximale Förderung der Landkreiszuwendung ist auf den in den entsprechenden staatlichen Richtlinien festgelegten Förderumfang (derzeit bis maximal 16.360,00 € für eine Vollzeitstelle) beschränkt. Die 52 Gemeinden, Märkte und Städte des Landkreises Würzburg wurden über diese Beschlussfassung mit Rundschreiben vom 14.03.2011 durch den Fachbereich Verwaltung der Jugendhilfe informiert. Anträge, die bereits zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 eine Jugendsozialarbeit an der Schule zum Ziel haben, mussten in schriftlicher Form bis zum 20.04.2011 im Landratsamt eingegangen sein. In der Folge wird berichtet, welche Anträge vorliegen und wie die Bedarfsanalyse, die federführend durch das Jugendamt des Landkreises Würzburg durchgeführt wurde, im Ergebnis resümiert.

Debatte:

Herr Pabst führte wie vorstehend aus.

Bislang liegt lediglich 1 Antrag der Stadt Ochsenfurt vor. Hier ist bereits eine Bedarfsanalyse im Rahmen der staatlichen Förderung erfolgt und es bedarf keiner Beschlussfassung. Die Stadt Ochsenfurt möchte an der Grundschule Jugendsozialarbeit an Schulen, ab dem Schuljahr 2010/2011, verwirklichen.

Kurzfristig ist noch ein Antrag der Grundschule Bergtheim eingegangen, die ab 2012 vom Beschluss des Kreisausschusses vom 21.02.2011 profitieren wollen. Dieser Antrag muss noch entsprechend geprüft werden.

Dieser Sachverhalte wurde dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzender

Jugendhilfeausschuss	Termin 30.05.2011	Vorlage: FB 31a/029/2011
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

**Internationaler Jugendaustausch mit dem Landkreis Mateh Jehuda/Israel -
Kurzbericht**

Sachverhalt:

Herr Jugendpfleger Klaus Rostek berichtet über den internationalen Jugendaustausch im Rahmen der Landkreispartnerschaft mit dem Landkreis Mateh Jehuda/Israel, anhand einer vorbereiteten Power-Point-Präsentation.

Die langjährig bestehende Partnerschaft und der internationale Jugendaustausch stellt sicher, dass im Wechsel jeweils Delegationen aus dem Landkreis Würzburg und aus dem Landkreis Mateh Jehuda sich gegenseitig besuchen, Land und Leute sowie Kultur kennenlernen und sich auf diese Art und Weise „näher kommen“.

Debatte:

Herr Landrat Eberhard Nuß betonte, dass ihm die Landkreispartnerschaften und insbesondere die damit verbundenen Austauschprogramme für Jugendliche aus dem Landkreis Würzburg und dem Landkreis Olmütz bzw. Mateh Jehuda sehr am Herzen liegen.

Er erteilte Herrn Kreisjugendpfleger Klaus Rostek das Wort bezüglich der Berichterstattung von vergangenem internationalen Jugendaustausch und von den aktuellen Planungen für die Zukunft.

Anschließend berichtete Herr Rostek anhand einer vorbereiteten Power-Point-Präsentation (siehe Anlage 4).

Herr Rostek bedankte sich bei der anwesenden langjährigen Unterstützerin, Frau Rivka Shahaf-Scherpf, für ihren tatkräftigen Einsatz. Herr Landrat Nuß schloss sich diesen Dankesworten an.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzender

	Termin	Vorlage: FB 31a/030/2011
		TOP 7
		öffentlich
Jugendhilfeausschuss	30.05.2011	

Fachbereich:

Betreff:

Sonstiges

1. aktuelle Situation bei den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Herr Landrat Nuß erteilte Herrn Hermann Gabel als Fachbereichsleiter des Amtes für Jugend und Familie das Wort. Dieser berichtete von einer drastischen Zunahme der Inobhutnahmen im Jahr 2011, hinsichtlich der Fallzahlen und vor allem hinsichtlich der Verweildauer in Inobhutnahmestellen. Durch die Überfüllung der kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken kommt es zu einer frühen und erhöhten Verschiebung in Richtung Jugendhilfe, die sich bundesweit feststellen lässt. Kinder und Jugendliche werden früher aus den kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken entlassen, mit der dringlichen Bitte an die Jugendhilfe, kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten zu suchen, da im elterlichen Haushalt der Verbleib zumindest aktuell nicht möglich ist.

Die vorhandenen Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,00 € werden aus aktueller Sicht für das Haushaltsjahr 2011 nicht ausreichen und sind von den Vorplanungen bereits bis zum Ende des laufenden Schuljahres, wenn die Entwicklung so anhält, aufgebraucht. Der Tagesatz in den Jugendschutzstellen beträgt ca. 250,00 €. Aktuell sind einige Jugendliche bereits über 1 Monat dort untergebracht und warten auf einen Therapieplatz in einer therapeutischen Kinder- und Jugendklinik, oder auf einen Heimplatz. Da auch die Heime vor allem unter dem Schuljahr sehr gut ausgelastet sind, verzögert sich der Übergang von Jugendschutzstelle zu therapeutischer Nachsorgeklinik bzw. Heimeinrichtung.

2. Tischvorlagen

Auf die Tischvorlagen, in Form eines aktuellen Flyers des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Des Familienwegweisers des Landkreises Würzburg und einiger Unterlagen bzw. Utensilien aus den Aktionswochen „Das Jugendamt - Unterstützung die ankommt“ werden von Herrn Gabel erläutert. Die bisherigen Veranstaltungen im Rahmen der bundesweiten Aktionswochen wurden aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie sehr gut besucht und haben auch guten Anklang gefunden.

Herr Landrat Nuß bedankte sich bei den Ausschussmitgliedern, den Vortragenden aus der Verwaltung und bei den Zuhörern und schloss die Sitzung um 15:31 Uhr.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzender



NETZWERK KINDER- und JUGENDARBEIT e.V.

Vereinsgründung

- Dienstag 30.11.2010 in Waldbüttelbrunn
 - Gekommen waren:
 - Bürgermeister
(Margethöchheim, Waldbüttelbrunn, Rimpar, Zell, Hettstadt)
 - Mitarbeiter der Gemeindejugendarbeit
 - Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Mitarbeiter der Jugendsozialarbeiter an Schulen
 - Vertreter des Schulamtes
 - Es gab 19 Gründungsmitglieder
-

Ziele des Vereins

- Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Jugendschutz und der Jugendsozialarbeit
 - Vernetzungsarbeit und Beratungsarbeit
 - Unterstützungs- und Fortbildungsangebote
 - Informationsveranstaltungen
 - Medienprojekte
 - Ferienangebote
 - Bildungsprogramme in der Schule
 - Konzepte für Jugendleiterschulungen
 - Generationsübergreifende Lobbyarbeit für Familien mit Kindern und vor allem für Jugendliche
 - Sich zu aktuellen Themen und Diskussionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit äußern
-

Vereinsvorstand

- 1. Vorsitzender: Lutz Dieter
(Markt Rimpar)
 - Stellv. Vorsitzende: Rebecca Hofmann
(Veitshöchheim)
 - KassiererIn: Agnieszka Paterman
(Giebelstadt)
 - Schriftführerin: Andrea Klug
(Margetshöchheim)
 - Beisitzer:
Ruth Braun
(Rottendorf)
Michael Langenhorst
(Waldbüttelbrunn)
Stefan Beckenbauer
(Gerbrunn)
-

- AG Ferienangebote** gemeinsame Programme & Aktionen, hier mit dabei **AG Spieletage** (gemeinsames Herbstferienprojekt)
- AG Fortbildung** für Haupt- und Ehrenamtliche
- AG Hip-Hop** Gesang & Tanz, Rap-Workshops
- AG Öffentlichkeitsarbeit** Vereinsmarketing, Presse, Flyer
- AG OKJA/GJA** Projekte, Maßnahmen, Angebote
- AG Olmütz** Austausch mit dem Partnerlandkreis in Tschechien
- AG Schule** Bildungsprojekte in der Schule
- AG Sozialraum Würzburg** sozialräumliche Projekte im Lkr. Würzburg mit dem Kreisjugendamt
- AG Weltkindertag** Aktionen & Infos zum Weltkindertag

... noch weitere sind in Arbeit ...

Eine Mitarbeit ist jederzeit erwünscht!

Newsletter

Name

E-mail

[Abonnieren](#) [Abbestellen](#)

Anmeldung

Benutzername

Passwort

Angemeldet bleiben

[Anmeldung](#)

[Passwort vergessen?](#)

[Benutzername vergessen?](#)

Wer ist online

Wir haben 2 Gäste online

Start

NETZWERK KINDER- und JUGENDARBEIT e.V.



Bereits seit vielen Jahren treffen sich die Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Gemeindejugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Würzburg mit vielen verschiedenen Fachkräften, um die vorherrschende "Einsamkeit" in den einzelnen Gemeinden/ Jugendzentren etwas aufzuheben, gemeinsame Aktionen und Projekte zu planen, anzugehen und umzusetzen.

Durch die Gründung dieses Vereins erhoffen sich die Vereinsinitiatoren eine verbesserte Vernetzung ihrer Arbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen vor Ort, in den Jugendzentren, bei Ferienprogrammen, den Schulen und vielem mehr. Die Vernetzung in unserem Verein ist nicht allein auf den Landkreis Würzburg beschränkt, so haben bereits aus dem Landkreis Main-Spessart (Karlstadt) und aus dem Landkreis Schweinfurt (Niederwerrn) 2 Gründungsmitglieder den Weg zu uns gefunden. Wir sind der Meinung, dass wichtige Vernetzungsarbeit

Aktuelles

- Erste Schulung von Abenteuerspielplatzbetreuer in Rimpar für Hüttendorf 2011 geplant
- Kickerturnier am 14. Mai abgesagt!
- Legoland - Anmeldung ab sofort möglich
- Kickerturnier der Jugendzentren am 14. Mai im und ums JUZ Rimpar
- Abenteuerspielplatz Hettstadt - Mitarbeiter gesucht!

Veranstaltungen

- 17.05.2011 | 08.30 Weltkindertag - Treffen Rimpar-Giebelstadt
- 18.05.2011 | 10.00 kiju-ev Vorstellung bei Leader
- 20.05.2011 - 22.05.2011 |

- Informationen über den Verein
Vorstand, Satzung, Mitglied werden,
Abteilungen und Verleih
- Informationen über die Projekte etc.
der einzelnen Arbeitsgruppen
- Veranstaltungsüberblick
- Orte, in denen der Verein tätig ist
- Bilder

(derzeit leider noch nicht alles eingerichtet...)

Mitglied werden!

Ein Verein für...

- alle Haupt- und Ehrenamtlichen in
- sowie interessierte Mitarbeiter an

...der Kinder- und Jugendarbeit

**Gründung des
 KiJu e.V. am
 30.11.2010**

Der Vorstand



v.l.n.r.:
stellv. Vorsitzende:
 Rebecca Groksch
Beisitzer:
 Michael Langenhorst
 1. *Vorsitzender:*
 Lutz Dieter
Kassiererin:
 Agnieszka Paterman
Beisitzerin:
 Ruth Braun
Beisitzer:
 Stefan Beckenbauer
Schriftführerin:
 Andrea Klug

Unsere Kooperationspartner:
 (Stand Januar 2011)



Hier könnte Ihr LOGO stehen...
 oder Sie als Sponsor!
 Bei Interesse bitte melden!

**NETZWERK KINDER-
 und JUGENDARBEIT e.V.**
 Wir sind zu erreichen unter:
vorstand@kiju-ev.de
www.kiju-ev.de

NETZWERK
KiJu e.V.
KINDER- und JUGENDARBEIT

Ein Verein für alle
 Haupt- und
 Ehrenamtlichen in...

sowie interessierte
 Mitarbeiter an...

der Kinder- und
 Jugendarbeit

NETZWERK KINDER- und JUGENDARBEIT e.V.

Bereits seit vielen Jahren treffen sich die Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Gemeindejugendarbeit, sowie der Jugendsozialarbeit an Schulen mit verschiedensten Fachkräften, um die vorherrschende „Einsamkeit“ in den einzelnen Gemeinden / Jugendzentren etwas aufzuheben, gemeinsame Aktionen und Projekte zu planen, anzugehen und umzusetzen.

Durch die Gründung dieses Vereins erhoffen sich die Vereinsinitiatoren eine verbesserte Vernetzung ihrer Arbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen vor Ort, in den Jugendzentren, den Ferienprogrammen, den Schulen und bei vielem mehr.

Zwecke und Ziele des Vereins

- Plattform für alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Vernetzungsarbeit
- Beratungstätigkeit
- Fortbildungsangebote
- Generationsübergreifende Lobbyarbeit für Familien mit Kindern und vor allem für Jugendliche
- Lobbyarbeit für die in Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter

Unsere Homepage
www.kiju-ev.de

Weitere Infos über den Verein, sowie die Arbeitsgruppen auf der Homepage und über:
vorstand@kiju-ev.de

Arbeitsgruppen (Stand Januar 2011)

Eine Mitarbeit bei den AGs ist jederzeit möglich und sehr erwünscht:

- AG Ferienangebote**
gemeinsame Programme & Aktionen
- AG Fortbildung**
für Haupt- und Ehrenamtliche
- AG Hip-Hop**
Gesang & Tanz, Rap-Workshops
- AG Homepage**
Pflege des Internetauftritts
- AG Schule**
Bildungsprojekte in der Schule
- AG Jugendleiterschulung**
spezielle Fortbildungen
- AG Öffentlichkeitsarbeit**
Vereinsmarketing, Presse, Flyer
- AG Sozialraum Würzburg**
sozialräumliche Projekte im Lkr. Würzburg mit dem Kreisjugendamt
- AG Spieletage**
gemeinsames Herbstferienprojekt
- AG Weltkindertag**
Aktionen & Infos zum Weltkindertag

... noch weitere sind in Arbeit ...



Der Vorstand

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jugendhilfeplanung Jugendhilfe – Schule

Amt für Jugend und Familie
Staatliches Schulamt

Die Schule verändert sich und die
Jugendhilfe schaut zu?

Jugendhilfe und Schule sind
wechselwirksame Systeme

Fragen der Bildung
Fragen der Erziehung

Wo findet Bildung statt?

Schule

Kindergarten

Bay. Bildungs- und
Betreuungsgesetz
Bildungsplan

Familienbildung

Jugendhilfe

Jugendarbeit
Jugendbildung

Jugendberufs-
hilfe

Öffentlicher
Raum



Bildungsbegriff

Wissen aneignen

- Lesen, Schreiben, ...
- Mathematikkenntnisse
-

Qualifikationen erwerben

- Berufl. Weiterbildung
- Eigenverantwortliche Lernaktivitäten
-

Soziale Fähigkeiten aufbauen

- Teilhabe am Leben in der Gemeinde
- Freiwilliges Engagement
-

Körper, Geist und Seele entfalten

- Engagement in Musik und Kunst
- Museumsbesuche
-



Handlungsschwerpunkte

- Jugendarbeit und Schule
- Kindertagesbetreuung
- Erzieherische Hilfen und Jugendsozialarbeit

Jugendarbeit - Schule

- Jugendarbeit hat einen Bildungskontext
 - Jugendarbeit gehört zum Kultusministerium
 - Informelles/selbstbestimmtes Lernen
 - Unterschiedliche Lernkonzepte sind gegenseitig befruchtend

Jugendarbeit - Schule

- Ausweitung der Ganztagsschulbetreuung: Wie erreicht die Jugendarbeit künftig Kinder und Jugendliche am Nachmittag?
(dto. ehrenamtliche Jugendleiter)
- Kooperationen und Vernetzung schulischer Angebote mit Angeboten der Jugendarbeit.
- Bestandserhebung:
Welche Erfahrungen liegen vor,
welche Kooperationsformen gibt es?

Schulkindbetreuung

- Ausweitung der Nachmittagsbetreuungsangebote und der Ganztagesesschule hat Auswirkungen auf die Betreuungsangebote für Schulkinder, insbesondere im Hortbereich.
- Wie steht es um die Zukunft des Hortes?
- Tendenz: Der Hort entwickelt sich immer mehr zu einer Betreuungseinrichtung
 - für Kinder und Jugendliche in sozial schwierigen Lebensumständen
 - oder deckt vornehmlich Randzeiten und Ferien ab, die durch die schulischen Betreuungsangebote nicht sichergestellt sind.

Erzieherische Hilfen

- Erziehungsberatung, Ambulante Hilfen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft) sowie HPT
 - finden i.d.R. am Nachmittag statt
 - oft mit Eltern und Kinder gemeinsam
 - regelmäßige und häufige Termine
- Frage: Wie können Hilfen künftig sinnvoll angeboten werden?
- Erzieherische Hilfen im engeren Kontext der Schule (z.B. i.S.v. gemeinsamen Konzepten Jugendhilfe und Schule)
- Welche Rolle kann Jugendsozialarbeit an Schulen einnehmen?

Ablauf

- Auftaktveranstaltung März 2010
- Arbeitsgruppen der 3 Themenschwerpunkte
 - Problem- und Handlungsfeld darstellen
 - Vorschläge erarbeiten
- Umfrage Schulen, Jugendverbände und Gemeinden (Jugendarbeit an Schulen)
- Diskussion der Ergebnisse und Vorschläge im Unterausschuss Jugendhilfeplanung (19.07.11) und Jugendhilfeausschuss (10.10.11)
- Abschließende Beratung im Kreistag (2012)
- Fortschreibung/fortlaufende Planung

Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit

zwischen

**dem Bezirk Unterfranken als überörtlichem Sozialhilfeträger
(nachstehend Bezirk)**

und

**den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten in Unterfranken
als örtlichen Jugendhilfeträgern (nachstehend Jugendamt)**

Präambel:

Grundlagen dieser Vereinbarung sind die Sozialgesetzbücher SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XII (Sozialhilfe) sowie SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sowie die zu Ihnen ergangene Judikatur.

Die Kooperationsvereinbarung soll den Interessen Behinderter und von Behinderung bedrohter junger Menschen und ihrer Angehörigen oder ihrer gesetzlichen Vertreter/innen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten dienen und möglichen Nachteilen wegen des gegliederten Systems der unterschiedlichen Träger entgegenwirken.

Getragen von dem Gedanken einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, die Finanzmittel und den Personalaufwand wirtschaftlich einzusetzen sowie strittige Fälle außergerichtlich zu klären, vereinbaren die Kooperationspartner die nachfolgenden Punkte:

1. Sachliche Zuständigkeiten:

1.1 Kinder und Jugendliche im Schulalter mit seelischer Behinderung

Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche ab individuellem Schuleintritt mit ausschließlich seelischer Behinderung ist das Jugendamt zuständig (§ 10 Abs. 4 Satz 1, § 35 a SGB VIII).

1.2 Kinder mit Behinderung bis zum individuellen Schuleintritt

Eingliederungshilfemaßnahmen der Frühförderung für Kinder, die zum nach § 53 SGB XII anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, werden unabhängig von der Art der Behinderung vom Bezirk nach den Vorschriften des 12. Buches Sozialgesetzbuch gewährt (§ 10 Abs 4 Satz 3 SGB VIII i.V.m. Artikel 64 Abs. 2 AGSG).

1.3 Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit ausschließlich geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist der Bezirk zuständig (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB. VIII, § 53 SGB XII).

Als geistig behindert gelten Menschen mit einem IQ unter 70. Die Feststellung des IQ sollte nach Möglichkeit auf der Grundlage des ICD 10 erfolgen und wird als Kriterium für die Zuständigkeitsklärung zwischen den Kooperationspartnern verpflichtend festgelegt. Maßgeblich ist immer der Gesamt-IQ. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Antragsunterlagen sollte die Feststellung des Gesamt-IQ nicht älter als 12 Monate sein. Grundsätzlich ist das neueste Gutachten maßgebend. Ein anderes Gutachten kann Grundlage der Zuständigkeitsklärung sein, wenn beide beteiligten Träger dem zustimmen.

Wenn kein IQ-Test durchgeführt werden kann, dient als Abgrenzungskriterium die besuchte Schulart. Beim Besuch eines Sonderpädagogischen Förderzentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (G — Schule) ist von einer geistigen Behinderung auszugehen. Beim Besuch einer Schule zur Lern- oder zur Sprachförderung oder zur Erziehungshilfe ist nicht von einer geistigen Behinderung auszugehen.

Die Feststellung des IQ erfolgt durch:

- Ärzte/innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/innen oder
- Ärzte/innen oder psychologische Psychotherapeuten oder Psychologen/innen und Schulpsychologen/innen, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet von Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

1.4 Kinder und Jugendliche mit Mehrfachbehinderung

Erfordern die seelische und die geistige und / oder körperliche Behinderung gleichartige oder überschneidende Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ist der Bezirk zuständig (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dabei kommt es nicht auf den Schwerpunkt des Hilfebedarfs an, sondern darauf, ob die tatsächlich gewährte bzw. begehrte Eingliederungshilfe auch wegen der geistigen oder körperlichen Behinderung erforderlich ist.

Bezüglich der Frage der Feststellung der geistigen Behinderung wird auf 1.3. verwiesen. Ist eine Einigung zu einer strittigen Frage, wie z.B. das Vorliegen einer Mehrfachbehinderung nicht möglich, vereinbaren die Kooperationspartner die Einholung einer Stellungnahme nach ICD 10 zu dieser konkreten Fragestellung durch den jeweils zuständigen Landesarzt.

1.5 Junge Volljährige mit ausschließlich seelischer Behinderung

Für notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Volljährige mit ausschließlich seelischer Behinderung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres das Jugendamt zuständig. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Zuständigkeit des Bezirkes gegeben.

In geeigneten Fällen kann der Jugendhilfeträger die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus bis zum Ende der Maßnahme gewähren. Die ab dem 21. Lebensjahr erbrachten Leistungen werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

1.6 Junge Volljährige mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Siehe hierzu die Ausführungen zu 1.3.

Wenn kein IQ-Test durchgeführt werden kann, dient als Abgrenzungskriterium die

zuletzt besuchte Schulart. Beim Besuch eines Sonderpädagogischen Förderzentrums, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (G — Schule) ist von einer geistigen Behinderung auszugehen. Beim Besuch einer Schule zur Lern- und zur Sprachförderung und zur Erziehungshilfe ist nicht von einer geistigen Behinderung auszugehen.

1.7 Junge Volljährige mit Mehrfachbehinderung

Auf die Ausführungen zu 1.4 wird verwiesen. Sofern die Hilfe ausschließlich aufgrund der seelischen Behinderung erforderlich ist wird auf die Ausführungen zu 1.5. verwiesen.

2. Vorläufige Zuständigkeit

§ 14 SGB IX findet Anwendung. Es gelten ggf. abweichende Regelungen aus dieser Vereinbarung. Weiterhin findet die „Gemeinsame Empfehlung über die Ausgestaltung des in § 14 SGB IX bestimmten Verfahrens (Gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung) der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Anwendung. Dies gilt nicht für § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung.

3. Sonstige Vereinbarungen

3.1 Verhältnis von Eingliederungshilfen zu anderen Leistungen nach SGB VIII und SGB XII

Diese Vereinbarung regelt das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII und § 53 SGB XII. Andere mögliche Leistungsarten nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt. Diese Ansprüche sind ggf. getrennt festzustellen und als solche ggf. auch von unterschiedlichen Leistungsträgern getrennt zu gewähren.

3.2 Strukturelle Versorgung

Wenn aus Sicht eines Leistungsträgers Versorgungsdefizite bestehen, ist es sinnvoll diese Informationen an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

3.3 Entscheidungsverantwortung

Die Feststellung der Behinderung, des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen sowie des Umfangs und der Art der zu gewährenden Leistungen obliegt dem nach 1.1. bis 1.7. zuständigen Leistungsträger. Für Anfragen an den jeweils zuständigen Landesarzt wird ein gemeinsamer Vordruck verwendet.

3.4 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens strittigen laufenden und zukünftigen Fälle. Anhängige Gerichtsverfahren werden ggf. für erledigt erklärt. Die Verfahrenskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) trägt derjenige, der nach dieser Vereinbarung der zuständige Leistungsträger ist.

3.5 Abgabe bei Änderung der sachlichen Zuständigkeit

Bei sich abzeichnender Änderung der sachlichen Zuständigkeit informiert das jeweilige Jugendamt unverzüglich den Bezirk bzw. der Bezirk das Jugendamt.

Der abgebende Sozialleistungsträger hat die für die Abgabe des Vorganges entscheidenden Kriterien nachvollziehbar darzulegen und die begründenden Unterlagen vorzulegen.

3.6. Evaluierung der Vereinbarung

Erstmalig nach 12 Monaten nach Inkrafttreten und später nach Bedarf wird die Vereinbarung auf Umsetzbarkeit und Veränderungsbedarf überprüft. Zu diesem Zweck benennt jede Partei entsprechende Ansprechpartner.

3.7. Verbindlichmachung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber sämtlichen Vereinbarungspartnern zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i. S. d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen dennoch in Kraft. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue gültige zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen bzw. fachlichen Zweck verfolgen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.



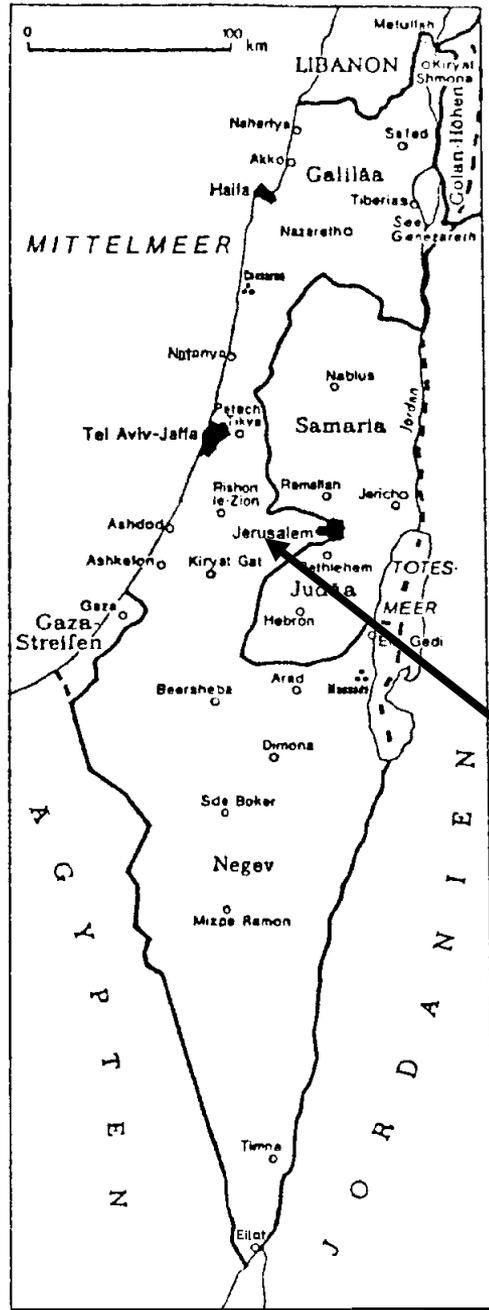
LAND

2010-2011

VV



LANDRATSAMT WÜRZBURG



Partnerlandkreis Matte Jehuda

מועצה אזורית מטה יהודה
MATEH YEHUDA REGIONAL COUNCIL





LANDRATSAMT WÜRZBURG

Jugendbegegnungsprogramm Juli 2010 in Deutschland





Programm

- Programm in Stadt und Landkreis Würzburg
- Gastelternaufenthalt
- Fahrt nach München, Dachau und Allgäuer Alpen
- Projekt „jüdisches Leben in Gaukönigshofen“





LANDRATSAMT WÜRZBURG





Deutsch-Israelischer Jugendaustausch

Gegen das Vergessen

Ein deutsch-israelisches Videoprojekt Juli 2010
zur ehemaligen jüdischen Gemeinde in Gaukönigshofen
Landkreis Würzburg

Zeitzeugeninterviews
Regina Walch – Paul Lesch – Alfred Betz

Gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes
Kommunale Jugendarbeit Landkreis Würzburg





LANDRATSAMT WÜRZBURG

Israel-Fahrt 2011

06.04. – 20.04.2011





Programm

- Programm im Partnerlandkreis Mateh Yehuda
- Projekttag EinKarem Highschool (Buchprojekt Gaukönigshofen)
- Gastelternaufenthalt, Pessach
- Jerusalem, Tel Aviv
- Totes Meer, Negev Wüste





LANDRA

VV



